

## **Bebauungsplan Nr. 307: Baugebiet "Rosenquartier"**

Zusammenfassung aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 06.06.2017 sowie die Zusammenfassung der bis zum 16.04.2019 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.12.2018 bis 25.01.2019 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**Anlage zur BV/0142/2019/1**

**Ergänzung nach dem Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung am 11.04.2019 zum Haupt- und Finanzausschuss am 16.05.2019.**

### **Inhaltsverzeichnis**

I	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	2
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	2
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	3

BP Nr. 307: „Rosenquartier“  
Anlage zur BV/0142/2019

Ergänzung  
Haupt- und Finanzausschuss  
Sitzung am 16.05.2019 - TOP Ö 16

Würdigung der Anregungen

## I Abwägungsrelevante Stellungnahmen

### A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

#### 4. Petentin oder Petent, Schreiben vom 25.01.2019 (Seite 3 ff.)

**Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

<b>Beschluss:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung beschlossen	<input type="checkbox"/> abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen		

**a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<b>Petentin oder Petent, Schreiben vom 25.01.2019</b>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	<p>Als ich mich vor 2 Jahren mit der Möglichkeit, dass Koblenz sich für den Titel Europäische Kulturhauptstadt bewerben könnte, beschäftigt habe, habe ich mich mit dem Stadtteil Lützel und der Feste Franz eingehend als Zentrum der Stadterneuerung beschäftigt.</p> <p>Unter Anderem wurde mir klar, dass der Straßenabschnitt entlang der Bahn, der im Bebauungsplan als Anliegerstraße vorgesehen ist, für eine gewisse Umleitungsfunktion geeignet wäre. Demnach könnte der Wallersheimer Weg direkt auf eine neue Straße geführt werden. Das hätte den Vorteil, dass die Andernacher Straße an zwei Straßenabschnitten verkehrsberuhigt ausgebaut werden könnte. Damit könnte dort ein Stadtteilzentrum mit nur geringem Verkehr entstehen. Auch</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da sie dem städtebaulichen Konzept entgegensteht.</p> <p>Der Bebauungsplan verfolgt bereits seit über 2 Jahren, und zwar gemäß Aufstellungsbeschluss vom 17.03.2017, das Ziel, die gegenwärtig überwiegend brachliegenden Flächen in ein attraktives und innenstadtnahes urbanes Wohnquartier umzuwandeln. Die vorgeschlagene Verkehrsleitung durch das Plangebiet widerspricht dem städtebaulichen Konzept, das Plangebiet und den Bahnhofsvorplatz von Durchgangsverkehr freizuhalten. Zentral im Quartier sind abseits der Hauptverkehrsadern öffentliche Grünflächen und Spielplätze vorgesehen. Auch der Bahnhofsvorplatz soll langfristig neu gestaltet werden. Diese neu zu schaffenden Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität sollen nicht nur die Attraktivität des Quartiers, sondern auch die des Stadtteils</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>könnte diese neue Straße großzügig mit Radwegen und einer durchgehenden Lärmschutzwand versehen werden.</p> <p>Leider konnte ich [REDACTED] an der öffentlichen Bürgerbeteiligung nicht teilnehmen. Deshalb bitte ich Sie um einen Termin, an dem ich Ihnen mein Gesamtkonzept für Lützel, das noch andere Vorschläge enthält, vorstellen kann.</p>	<p>Lützel insgesamt, steigern. Fuß- und Radwege wurden bei der Planung der Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen berücksichtigt. Der Lärmschutz erfolgt durch passive Lärmschutzmaßnahmen, da aktive Lärmschutzmaßnahmen wie eine Lärmschutzwand gemäß Schallschutzkonzept zur Lösung des Lärmkonflikts im Plangebiet nicht geeignet sind (s. Begründung, Kap. 6.10).</p>

BP Nr. 307: „Rosenquartier“  
Anlage zur BV/0142/2019

Ergänzung  
Haupt- und Finanzausschuss  
Sitzung am 16.05.2019 - TOP Ö 16

Würdigung der Anregungen



Lageplan zu Lfd. Nr. 1, Petentin oder Petent, Schreiben vom 25.01.2019